

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich. Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht.

Durch das FM-GwG werden in § 63 Abs. 4 Z 3 BWG auch die Prüfpflichten des Bankprüfers novelliert, soweit diese die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch das geprüfte Institut betreffen. Daher ist auch die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO) entsprechend anzupassen, die Vorgaben zu Form und Gliederung des Prüfungsergebnisses enthält.

Bei dieser Gelegenheit wird durch die Einführung eines neuen Prüfmoduls 23.9 verdeutlicht, dass der Bankprüfer im Prüfbericht auch über seine wesentlichen Wahrnehmungen in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden: SFT-VO), ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 1 in Verbindung mit dem SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016 zu berichten hat, soweit diese Bestimmungen auf das geprüfte Institut Anwendung finden. Weiters werden auch veraltete Verweise in der Anlage zur AP-VO aktualisiert.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 5):**

In § 5 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. Gemäß § 42 Abs. 1 FM-GwG tritt das FM-GwG grundsätzlich mit dem 1. Jänner 2017 in Kraft und ist von Kreditinstituten mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr daher erstmals im Geschäftsjahr 2017 anzuwenden, das am 31. Dezember 2017 endet. Daher sieht § 5 vor, dass die Anlage in neuer Fassung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2017 enden. Auch für Rumpfgeschäftsjahre und vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre richtet sich die Wahl der zu verwendenden Anlage danach, ob das betreffende Geschäftsjahr nach dem 30. Dezember 2017 endet.

#### **Zu Z 2 (Anlage):**

Auf Seite 1 wird ein fehlerhafter Verweis berichtigt (§ 13 Abs. 1 BWG anstelle von § 13 Abs. 13 BWG).

In Prüfmodul 1b, Teil I der Anlage wird nun auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

In Prüfmodul 5, Teil II der Anlage wird nun entsprechend § 63 Abs. 4 Z 1 BWG auch die Einhaltung von Art. 413 der Verordnung (EU) 575/2013 abgefragt.

Prüfmodul 7, Teil II der Anlage bezog sich bisher auf die Einhaltung der §§ 40, 40a, 40b, 40c, 40d und 41 BWG durch das geprüfte Institut. Die §§ 40 bis 40d BWG wurden allerdings durch das FM-GwG aufgehoben. Die Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ergeben sich nunmehr unmittelbar aus dem FM-GwG. Dementsprechend werden mit dem FM-GwG auch die in § 63 Abs. 4 Z 3 BWG geregelten Prüfpflichten des Bankprüfers angepasst. Das Prüfmodul wird an diesen veränderten Pflichtenkreis angepasst und erhält neben dem bereits bisher vorhandenen Verweis auf § 41 BWG nun Verweise auf jene Paragraphen des FM-GwG, deren Einhaltung der Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 4 Z 3 BWG idF FM-GwG zu überprüfen hat.

Der Verweis in Prüfmodul 11 wird entsprechend der Novellierung des § 63 Abs. 4 Z 5 BWG durch BGBl. I Nr. 159/2015 auf § 10 Abs. 1, 2 und 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) aktualisiert. Das Prüfmodul wird dabei auch sprachlich an § 10 BaSAG angepasst.

Prüfmodul 23.9 wird mit der Novelle erstmals eingeführt. Gemäß § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Z 14 BWG hat der Bankprüfer wesentliche Wahrnehmungen zu berichten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat, die die Beachtung anderer als der in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 13 BWG explizit aufgezählten, für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften betreffen. Für Kreditinstitute im

Anwendungsbereich der SFT-VO zählen zu diesen wesentlichen Rechtsvorschriften auch die SFT-VO und das SFT-Vollzugsgesetz. Grundsätzlich sind die wesentlichen Wahrnehmungen des Bankprüfers zu § 63 Abs. 4 Z 14 BWG im Prüfmodul 24 der AP-VO darzustellen. Bereits bisher enthielt die AP-VO allerdings für in der Praxis besonders wichtige Sondergesetze eigene Berichtspunkte im Prüfmodul 23, die frei bleiben, soweit das jeweilige Gesetz auf das geprüfte Kreditinstitut keine Anwendung findet. Zur besseren Übersichtlichkeit der Anlage zum Prüfbericht wird daher auch für wesentliche Wahrnehmungen des Bankprüfers zu SFT-VO und SFT-Vollzugsgesetz ein neues Prüfmodul 23.9 geschaffen.

Vorliegende Novelle ist gemäß § 5 erstmals auf das Regelgeschäftsjahr 2017 anzuwenden. Die SFT-VO ist im Wesentlichen seit dem 12. Jänner 2016 anwendbar (Art. 33 Abs. 2 SFT-VO), auch das SFT-Vollzugsgesetz ist bereits in Kraft getreten. Für das Geschäftsjahr 2016 sind wesentliche Wahrnehmungen des Bankprüfers zu SFT-VO oder SFT-Vollzugsgesetz daher noch im Prüfmodul 24 darzulegen.

In Teil VII wird in der Tabelle 3. mit der Streichung der ersten Zeile („Kreditnehmer/Identnummer – Rahmen und Ausnützung – Sicherheiten“) ein Redaktionsversehen beseitigt.